



**Verordnung zum Reglement über die  
Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der  
Einwohnergemeinde Thürnen**  
1. Januar 2024

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	1
§ 2	Erlass von Mietzinsbeitragsverfügungen .....	1
§ 3	Hypothetisches Einkommen .....	1
§ 4	Inkrafttreten .....	1

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Vollzug vom Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Thürnen vom 1. Januar 2024.

### § 2 Erlass von Mietzinsbeitragsverfügungen

Der Erlass von Mietzinsbeitragsverfügungen wird an die Gemeindeverwaltung delegiert.

### § 3 Hypothetisches Einkommen

- <sup>1</sup> Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.
- <sup>2</sup> Als zumutbares Arbeitspensum bei alleiniger Obhut gilt folgendes:
  - a. Vor obligatorischer Einschulung: 0%
  - b. Ab obligatorischer Einschulung: 50%
  - c. Ab Eintritt in die Sekundarschule: 80%
  - d. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100%
- <sup>3</sup> Besteht bei der Unterstützungseinheit keine alleinige Obhut, so gilt für eine erwachsene Person die Bestimmungen gemäss Absatz 2 und für alle weiteren erwachsenen Personen ein zumutbares Arbeitspensum von 100%.
- <sup>4</sup> Für die Berechnung des hypothetischen Einkommens von Personen ohne aktuelles Arbeitspensum richtet sich der beizuziehende Grundlohn nach dem monatlichen Bruttolohn nach Wirtschaftsabteilungen des Bundesamts für Statistik.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Thürnen, 9. April 2024

#### IM NAMEN DES GEMEINDERATES



Alfred Hofer  
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer  
Gemeindeverwalter

Durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 9. April 2024 per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.